



Behandlung der Neubewertungsreserve

Grundsätzlich bestehen bezüglich der Neubewertungsreserve viele Unklarheiten, dies bereits im Handbuch-HRM2, in der Auslegung des SRS und auch in unserer Gesetzgebung.

Es geht dabei um folgende Problematik:

- Die Neubewertungsreserve ist im FHG unter Kapitel Übergangsbestimmungen aufgeführt.
=> Der Gesetzgeber wollte somit keine dauerhafte Lösung.
- Nach FHG ist sie zweckgebunden für den Ausgleich künftiger Wertberichtigungen im Finanzvermögen zu verwenden. Im Glossar zum Fachkonzept wie auch im Kommentar zum Gesetz haben wir Wertberichtigung wie folgt definiert:
„Eine Wertberichtigung ist eine Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposition zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum.“
=> Nach dieser Definition wäre eine weitere Äufnung der Neubewertungsreserve in den Folgejahren nicht möglich.
=> Im Fachkonzept haben wir dagegen von Verkehrswertkorrekturen bzw. Bewertungsanpassungen infolge Zu- oder Abnahme der Verkehrswerte gesprochen.
- Aus dem FHG geht nicht hervor, dass die Neubewertungsreserve objektbezogen geführt werden muss, nach Definition FHG gilt sie somit quasi als „Reservetopf“.
=> In den Buchungsbeispielen haben wir dagegen immer mit Einzelobjekten argumentiert. Dies liesse den Schluss zu, dass die Neubewertungsreserve objektbezogen geführt werden müsste.
- Im Gesetz haben wir keine Möglichkeit geschaffen, die Neubewertungsreserve aufzulösen.
=> In den Buchungsbeispielen im Kommentar zum Gesetz wie auch im Fachkonzept haben wir die Auflösung nie aufgeführt.
=> Einzig im Kurs Nr. 07 zu Bewertung und Restatement haben wir die Auflösung bei Verkauf aufgeführt.
- Das SRS hat in seiner Auslegung der Fachempfehlung Nr. 19 unsere Methode als „nicht empfehlenswert“ aufgenommen und empfiehlt, die Neubewertungsreserve Ende des ersten HRM2-Jahres aufzulösen.
=> Unser FHG steht über den Fachempfehlungen des SRS.
- Das SRS empfiehlt in seiner Auslegung der Fachempfehlung Nr. 19 eine Auflösung der Neubewertungsreserve mit einer Bilanz-Umbuchung auf das Eigenkapital (Kto. 2999).
=> Dies entspricht dem Beispiel in unserem Kurs Nr. 07.
=> Andererseits haben wir immer dargelegt, dass Veränderungen der Reserven über das ausserordentliche Ergebnis (Kontengruppe 38 und 48) zu führen sind.
=> Im Kontenplan HRM2 sind dafür die Konten (3896, Einlagen in Neubewertungsreserven und 4896, Entnahmen aus Neubewertungsreserven) vorgesehen.

Im Rahmen der Gesetzesarbeit war bei unserer Lösung immer das Ziel, dass die Buchgewinne aus der Aufwertung im Rahmen von HRM2 nicht sofort ausgegeben werden, sondern als Reserve für zukünftige Buchverluste zur Verfügung stehen. Es war nie die Idee, dass diese Neubewertungsreserve dauerhaft bestehen bleibt und diese „kompliziert“ verwaltet werden muss.

Aus diesen Überlegungen schlägt das Departement Finanzen eine einfache und einheitliche Regelung zur Verwendung der Neubewertungsreserve vor. Diese soll im Einklang mit dem Gesetzestext des FHG stehen und sich auch der Empfehlung des SRS annähern.



Empfehlung des Departements Finanzen als kantonale Finanzaufsicht zur Handhabung der Neubewertungsreserve:

- Die Neubewertungsreserve wird grundsätzlich als „Reservetopf“ geführt.
- Sie darf nur verwendet werden für Wertberichtigungen des Finanzvermögens, d.h. für Bewertungsanpassungen infolge Abnahmen der Verkehrswerte des Finanzvermögens. Diese Veränderungen werden als Bilanzbuchungen vorgenommen.
- Verkehrswertzunahmen des Finanzvermögens, die in den Rechnungsjahren 2014 und 2015 über die Neubewertungsreserve gebucht wurden, sollen darin belassen werden.
- Wird ein Objekt zu einem tieferen Buchwert verkauft, darf der gesamte Verlust über die Neubewertungsreserve aufgefangen werden (Bilanzbuchung).
- Ist die Neubewertungsreserve aufgebraucht, werden Buchverluste des Finanzvermögens fortan erfolgswirksam verbucht.
- Grundsätzlich lässt unser Gesetz nur eine zweckgebundene Auflösung der Neubewertungsreserve zu. Für eine ausserordentliche Auflösung wird folgende Ausnahme zugelassen:
 - Wenn ein Objekt, das zur Bildung der Neubewertungsreserve beigetragen hat, veräussert wird, kann die Neubewertungsreserve für diesen zum Zeitpunkt des Verkaufs noch bestehenden Reservewert dieses Objektes aufgelöst werden.
 - Die Auflösung darf nur geschehen, wenn für diesen Teil der Reserve ein geeigneter Nachweis erbracht werden kann.
 - Die Auflösung hat über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung zu geschehen (Konto 4896).

Diese Empfehlung wird ab Mitte Februar in der Rubrik häufigste Fragen und Antworten unter HRM2 aufgeschaltet. Der Fachbehelf wird in der nächsten Revision entsprechend angepasst.

Herisau, 22. Februar 2016

Amt für Finanzen

Köbi Frei

Direktor Departement Finanzen

Bruno Mayer

Leiter Amt für Finanzen